

ZH_OBERGERICHT RT250076 vom 26. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250076

FR: ZH_OBERGERICHT RT250076 du 26 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250076 del 26 maggio 2025

Erwägungen

E. 2

März 2021 E. 4.1.2; BSK ZPO-Gschwend, Art. 132 N 18; ZK ZPO-Bachofner, Art. 132 N 14; OFK ZPO-Jenny/Abegg, Art. 132 N 2a; je m.w.H.). Da sich das Rechtsöffnungsgesuch mangels Rechtsöffnungstitel sofort als offen- sichtlich unbegründet erwies, musste die Vorinstanz auch keine Stellungnahme der Gesuchsgegnerin einholen (Art. 253 ZPO).

E. 2.1

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Be- schwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, in- wiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vor- instanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und

- 3 - dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017 E. 3.3.2; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügender Weise bean- standet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1).

E. 2.2

Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweis- mittel (Noven) im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte No- ven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; BGer 5A_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3, m.w.H.; vgl. aber immerhin auch BGE 139 III 466 E. 3.4 und BGer 4A_51/2015 vom 20. April 2015 E. 4.5.1; zum Ganzen ferner ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 4 f.; DIKE-Komm ZPO-Steininger, Art. 326 N 1 ff.). 3.1. Die Gesuchstellerin macht geltend, der Einzel- und Ersatzrichter sei nicht be- fugt gewesen, während den Betreibungs- und Osterferien alleine (ohne ordentli- chen Richter und ohne Kollegialgericht) und ohne die Akten umfassend zu prüfen, einen Entscheid zu fällen (Urk. 6 Ziff. II. B.1.2). 3.2. Für das Rechtsöffnungsverfahren ist sachlich das Einzelgericht im summa- rischen Verfahren zuständig (Art. 251 lit. a ZPO und § 24 lit. c GOG). Gemäss § 11 Abs. 1 GOG kann das Obergericht auf Antrag eines Bezirksgerichts Ersatzmitglie- der ernennen. Es bestimmt deren Befugnisse. MLaw Adrian

Schärer ist als neben- amtlicher Ersatzrichter ernannt worden, wie auch aus der Website der zürcheri- schen Gerichte hervorgeht (vgl. <http://www.gerichte-zh.ch/organisation/bezirksgerichte/bezirksgericht-hinwil/organisation/bestand.html>, besucht am 21. Mai 2025). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass Ersatzrichter MLaw Adrian Schärer als Einzelrichter über das Rechtsöffnungsbegehren entschied.

- 4 - Die Betreibungsferien an Ostern (Art. 56 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG) haben sodann nicht zur Folge, dass während dieser Zeit kein Urteil gefällt werden dürfte, sondern ein- zig, dass Betreibungshandlungen, wie vorliegend die Zustellung des Rechtsöff- nungsentscheids, ihre Wirkung erst am ersten Tag nach Ablauf der Betreibungsfe- rien entfalten (BSK SchKG-Schmid/Bauer, Art. 56 N 51, m.w.H.; vgl. auch OGer ZH RT190004 vom 30. Januar 2019 E. 3.1). Weiter zeigt die Gesuchstellerin nicht auf, welche Akten die Vorinstanz nicht geprüft haben soll. Sollte sie sich damit auf die eingereichte Whatsapp-Korrespondenz be- ziehen, kann auf die untenstehenden Ausführungen verwiesen werden (E. 4.2.1 f.). 4.1.1. Die Vorinstanz erwog, das Gericht habe das Vorliegen der Prozessvoraus- setzungen von Amtes wegen zu prüfen (Art. 60 ZPO). Dazu gehöre insbesondere das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses der gesuchstellenden Partei (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Seien die Prozessvoraussetzungen nicht erfüllt, so trete das Gericht auf das Gesuch nicht ein (Art. 59 Abs. 1 ZPO e contrario). Die Gesuch- stellerin verlange unter anderem, es sei ihr für die Betreibungskosten Rechtsöff- nung zu erteilen. Gemäss Art. 68 Abs. 2 SchKG sei der Gläubiger berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners die Betreibungskosten vorab zu erheben. Die Be- treibungskosten bildeten somit nicht Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens. Der Gläubiger habe bei erfolgreicher Betreibung vielmehr einen gesetzlichen An- spruch auf Ersatz der Betreibungskosten durch den Schuldner. Auf das Gesuch um Rechtsöffnung für die Betreibungskosten im Umfang von Fr. 54.– sei daher man- gels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten (Urk. 7 E. II). 4.1.2. Auf diese vorinstanzlichen Ausführungen geht die Gesuchstellerin in ihrer Beschwerdeschrift (Urk. 6) nicht ein. Sie kommt damit ihrer Begründungspflicht (oben E. 2.1) nicht nach, sodass auf ihre Beschwerde gegen die vorinstanzliche Verfügung nicht einzutreten ist. 4.2.1. Die Vorinstanz erwog weiter, gemäss Art. 82 SchKG erteile das Gericht provisorische Rechtsöffnung, wenn die Forderung auf einer durch öffentliche Ur- kunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanererkennung be- ruhe und der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanererkennung ent-

- 5 - kräfteten, sofort glaubhaft mache. Als Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 SchKG gelte jede schriftliche und unterzeichnete, vorbehaltlose Erklärung des Schuldners, dem genannten Gläubiger entweder bei der Erklärung oder ab einem festgelegten Zeitpunkt einen bestimmten Geldbetrag zu schulden. Aus der Erklä- rung müsse klar hervorgehen, dass der Schuldner die Forderung und seine ent- sprechende Zahlungspflicht gegenüber dem Gläubiger vorbehaltlos anerkenne, da- mit diese zur provisorischen Rechtsöffnung berech- tige. Die Gesuchstellerin ver- säume es, einen gültigen Rechtsöffnungstitel in Form einer durch Unterschrift be- kräftigten Schuldanererkennung oder einer öffentlichen Urkunde, welche zur Beseiti- gung des Rechtsvorschlags berechtigen würde, ins Recht zu legen. Aus den durch die Gesuchstellerin eingereichten Unterlagen gehe nirgends eine vorbehaltlose Er- klärung des Schuldners zur Zahlung einer Forderung hervor. Dementsprechend sei das Rechtsöffnungsbegehren vollumfänglich abzuweisen (Urk. 7 E. III). 4.2.2. Soweit die Gesuchstellerin in ihrer Beschwerde erstmals Ausführungen zu den Vorkommnissen und der Kommunikation mit der Gesuchsgegnerin resp. mit einem Herrn C._____ seit Ende

Oktober 2024 macht (Urk. 6 Ziff. II. A.), haben diese aufgrund des umfassenden Novenverbots im Beschwerdeverfahren unberücksichtigt zu bleiben (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO und oben E. 2.2). Selbst bei deren Berücksichtigung würde dies jedoch nichts am Ausgang des Verfahrens ändern. Die Vorinstanz führte zutreffend aus, dass die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung eine durch Unterschrift bekräftigte Schuldanerkennung voraussetzt (Art. 82 Abs. 1 SchKG). Die Gesuchstellerin reichte kein Dokument ein, welches die Unterschrift der Gesuchsgegnerin bzw. einer für diese handelnden Person trägt und in welchem sie vorbehaltlos anerkennend, der Gesuchstellerin Fr. 850.– zu schulden. Entsprechend verfügt die Gesuchstellerin über keinen provisorischen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG. Entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin (Urk. 6 Ziff. II. B.1.3) war die Vorinstanz auch nicht verpflichtet, ihr Gelegenheit zur Verbesserung ihres Rechtsöffnungsge- suchs einzuräumen. Art. 132 ZPO findet keine Anwendung, wenn der Mangel die ungenügende oder fehlende Begründung der Klage bzw. des Gesuchs betrifft (OGer ZH RT170171 vom 27. November 2017 E. 3.5.1 f.; BGer 4A_55/2021 vom

- 6 -

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde der Gesuchstellerin als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist. Abschliessend ist die Gesuchstellerin darauf hinzuweisen, dass der abweisende Rechtsöffnungsentscheid sie nicht daran hindert, zu prüfen, ob sie ihre Forderung in einem ordentlichen Zivilprozess einklagen will.

E. 6

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, der Gesuchstellerin infolge ihres Unterliegens, der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.